



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 18.02.2025 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0296413-0001/0010.B

Anlagenbetreiber:

Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Papierfabrik

Standort:

Alfred-Zingler-Str. 15, 45881 Gelsenkirchen

Datum der Überwachung: 18.12.2024 Dauer der Überwachung: 3,0 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Überprüfung der Abwassereinleitungs- und Probenahmestellen

Grundlagen der Überwachung:

- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- § 100 Wasserhaushaltsgesetz
- Einleitungserlaubnisse gemäß § 58 WHG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Einige Regeneinläufe waren mit Papierresten verstopft, sowie insbesondere die Fahrstraße vom Altpapierlager zu der KWB und einige angrenzende Betriebsflächen waren übermäßig mit Papierresten verschmutzt. Zur zukünftigen Vermeidung ist zwischenzeitlich von der Firma ein Reinigungskonzept für die Reinigung der Fahr- und Betriebsflächen sowie die Reinigung der Regenwassereinläufe erstellt und umgesetzt worden.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.